



LANDESFÖRDERPROGRAMM

**KOMMUNALE LEERSTANDSAKTIVIERUNG (WIEDERVERMIETUNGSPRÄMIE)**

**Das Förderprogramm „Kommunale Leerstandsaktivierung (Wiedervermietungsprämie)“ ist neben zahlreichen weiteren Beratungs- und Unterstützungsleistungen bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum ein an die Kommunen des Landes Baden-Württemberg gerichtetes Angebot des Kompetenzzentrums Wohnen BW im Rahmen der Wohnraumoffensive BW.**

**Die Förderung honoriert Aktivitäten von Kommunen, die auf die Aktivierung von bereits seit längerem leerstehendem Wohnraum abzielen, im Erfolgsfall mit einer Prämie. Denn gerade Kommunen können als vertrauenswürdige Akteure vor Ort wichtige Überzeugungsarbeit für eine Wiedervermietung und eine aktive Unterstützung beim passgenauen Zusammenbringen von Vermieter und Mieter leisten. So können Rahmenbedingungen entstehen, die sich insbesondere auch im Segment des bezahlbaren Wohnraums positiv auswirken.**

**Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg stellt – als Kopfstelle der Wohnraumoffensive BW – für das Förderprogramm ein Finanzvolumen von insgesamt 400.000 Euro zur Verfügung.**

**Ansprechpartner für das Kompetenzzentrum Wohnen BW ist die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH.**

### → **WAS WIRD GEFÖRDERT?**

Kommunen können im Erfolgsfall für ihre Beratungs- oder Vermittlungstätigkeit bei der Vermietung von leerstehendem Wohnraum eine Prämie erhalten.

### → **WAS MUSS DIE KOMMUNE TUN, UM DIE FÖRDERUNG ZU ERHALTEN?**

Den Kommunen stehen hierbei alle zielführenden Vorgehensweisen offen. Sie können vorhandene eigene Strukturen nutzen oder auch Kooperationen mit Akteuren, wie z.B. der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V., oder Initiativen, wie z.B. dem Raumteiler Baden-Württemberg, eingehen.

### → **WER KANN DIE WIEDERVERMIETUNGSPRÄMIE ERHALTEN?**

Antragsberechtigt sind die Kommunen, einschließlich der Landkreise in Baden-Württemberg.

### → **WIE HOCH IST DIE PRÄMIE?**

Die Prämie beträgt zwei Nettokaltmieten, maximal 2.000 Euro je wiedervermieteter Wohnung.

### → **WELCHE WESENTLICHEN KRITERIEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?**

Die Gewährung der Prämie setzt voraus, dass der Leerstand des Wohnraums zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Förderprogramms – **am 1. Juli 2020** – und zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate bestand.

Die Wiedervermietung muss durch eine kommunale Aktivität im Bereich der Beratung oder Vermittlung erfolgt sein und das unbefristete oder für die Dauer von mindestens einem Jahr befristete Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen.

### → WOFÜR IST DIE PRÄMIE ZU VERWENDEN?

Der Erhalt der Wiedervermietungsprämie unterliegt keiner in die Zukunft gerichteten Zweckbindung. Die Kommune kann somit über die Verwendung der Prämie frei entscheiden.

### → GIBT ES EINE ANTRAGSFRIST ?

Anträge sind innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Mietvertrages zu stellen. Das Förderprogramm ist bis zum **31. Dezember 2021** befristet.

### → AN WEN MUSS ICH DEN ANTRAG RICHTEN?

Anträge können bei der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH gestellt werden.

### KONTAKT:

**Landsiedlung**

**Baden-Württemberg GmbH**

Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart

Telefon: **0711 6677-3334**

[wiedervermietung@landsiedlung.de](mailto:wiedervermietung@landsiedlung.de)

**Nähere Informationen  
erhalten Sie hier:**

- Wiedervermietungsprämie
- Förderhinweise
- Antragsformular



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

**Landsiedlung**



Baden-Württemberg GmbH